

# Statuten des Vereines „BewusstSEINswelt - Verein zur nachhaltigen Gesundheitsförderung“

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: BewusstSEINswelt - Verein zur nachhaltigen Gesundheitsförderung  
Sitz des Vereines ist Oberwölbling.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Europa.

Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Regionen ist beabsichtigt.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur

- Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung,
- zur Erhaltung und Wiedergewinnung der vollen Leistungsfähigkeit mit einer positiven Lebenseinstellung im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheit,
- Erhaltung der Eigenverantwortung für die nachhaltige Gesundheit und Vitalität sowie Entwicklung, Aufbau und Sicherung der sozialen Vernetzung,
- Kompetenzerwerb und –Vermittlung im Gesundheitsbereich durch Bildung, Forschung und Praktikum.

Gesundheitsförderung wird in Anlehnung an die Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Förderung der Erreichung eines Zustandes des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens verstanden.

Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an:

- Gesundheitsorientierte Menschen,
- Menschen mit Bewusstsein auf Prävention und Regeneration von Gesundheit und Vitalität,
- Betriebe in Privatwirtschaft und öffentlichem Bereich.

Seine Aufgaben erfüllt der Verein mit aktuellstem Wissensstand und höchstem Qualitätsstandard gesichert durch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Betrieben aus Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Unternehmen aus der Wirtschaft.

Der Verein kann aus organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen die Führung eigener Einrichtungen an gemeinnützige Körperschaften übertragen, deren Geschäftsanteile der Verein zu mehr als 50% zu halten hat.

Aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag muss klar hervorgehen, dass die Tätigkeit dieser Körperschaften für den Verein lediglich in Erfüllung seiner gemeinnützigen, statutarischen Aufgaben erfolgt und der Willensbildung durch die Vereinsorgane unterliegt.

Der Verein ist von Behörden, Parteien und Firmen unabhängig, seine gemeinnützige Tätigkeit ist im Sinne der Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn gerichtet.

Ein jeweiliger Gebarungüberschuss ist dem Vereinszweck voll zuzuführen, um in gemeinnütziger Weise Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vollen Gesundheit zum Wohle der Menschen zu entwickeln.

Zur Erreichung dieser Vereinszwecke ist auch die Zusammenarbeit mit kompetenten Institutionen und Vereinen ähnlicher Ziele vorgesehen.

Die Entscheidungsfindung im Verein erfolgt wenn möglich und hier nicht anders festgelegt nach soziokratischen Prinzipien.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge, Informationsabende, Gespräche zur Gesundheitsförderung
- Herausgabe von Informations-Medien
- Errichtung einer Gesundheits-Mediathek
- Aus- und Fortbildung von Menschen, die im Gesundheitsbereich im Sinne des Vereines arbeiten

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen für die Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung
- Spenden, Vermächtnisse, Sponsorgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen
- Beteiligung an Einrichtungen und Projekten zur Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung

Finanzielle Mittel können durch entsprechende dem Vereinszweck dienende Dienstleistungen abgegolten werden.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in Bezug auf den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle handlungsfähigen, physischen Personen sowie juristische Personen werden:

Die Mitgliedschaft kann erworben von

- Einzelpersonen
- Familien
- Gemeinnützigen Vereinen
- Unternehmen
- Gemeinden

Über die Aufnahme der Mitglieder wie im § 4 vorgestellt entscheidet der Vorstand nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- c) durch freiwilligen Austritt, nur mit 31.12. jeden Jahres,
- d) durch Streichung nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung zur Begleichung des Mitgliedsbeitrages
- e) oder durch Ausschluss aufgrund eines vereinsschädigenden Verhaltens.

Der freiwillige Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit mindestens 2/3 Mehrheit verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Der Beschluss der Generalversammlung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen und den angeführten Mehrheiten von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines zu Mitgliedsbedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder gem. § 4 sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet und können diese aber durch genau zu definierende dem Verein und seinen Mitgliedern dienende Ersatzleistungen ausgleichen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 und 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14),
- das Schiedsgericht (§ 15),
- ein Fachbeirat,
- die Geschäftsführung.

## **§ 9 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens

einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen muss der Vorstand alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder an die bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse einladen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Jedes Mitglied gem. § 4 hat eine Stimme, aktives Wahlrecht.

Passives Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Juristische Personen werden durch einen Repräsentanten oder Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Zustimmung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Gewährleistung der Zustellbarkeit einzureichen.

Bei Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- b. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- f. Ernennung der Ehrenmitglieder und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Wahl des/r Ehrenobmanns/-obfrau
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem/r Obmann/Obfrau
- dem/r Obmann-Stellvertreter/in
- einem/r Schriftführer/in
- dem/r Kassier/in

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer von drei Kalenderjahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Funktionsdauer des aktuellen Vorstandes dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Beim Ausscheiden der Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes muss längstens binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalsammlung zur Ersatz- bzw. Neuwahl einberufen werden.

Sonstige Ersatzwahlen haben bei der nächstfolgenden Generalversammlung stattzufinden; bis dahin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, welches vom Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem an Jahren ältesten Obmann-Stellvertreter/in zu nominieren ist, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, Kooptierung.

Der Vorstand wird vom Obmann einberufen.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent.

Der Konsent ist gegeben, wenn keine schwerwiegenden Einwände bestehen.

Ist kein Konsent erzielbar, entscheidet die 2/3 Mehrheit.

Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung der/die Obmanns-Stellvertreter/in.

Wenn auch diese/r verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

Die Generalversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Abstimmung muss in einem soziokratischen Wahlverfahren durchgeführt werden.

Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

### **§ 11a Aufgabenkreis des Vorstandes – besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Erstellung des Voranschlages (Budgets),
- Erstellung des Vorschlages für den Mitgliedsbeitrag und Einhebung der Mitgliedsbeiträge,

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- Erstattung der Vorschläge an die Mitgliederversammlung für die
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und für die Wahl des Ehren-Obmanns
- sämtliche sonstige Angelegenheiten der Geschäftsführung.

Der/Die Obmann/Obfrau bzw –Stellvertreter/in und die Schriftführer vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Verträge und Vereinbarungen, insbesondere grundbuchsfähige Urkunden, Vollmachten, Steuererklärungen und sonstige nicht zur laufenden Vereinsgebarung gehörigen Schriftstücke sind jeweils vom Obmann/Obfrau und vom Kassier oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.

Für Schriftstücke, die zur laufenden Vereinsgebarung und Tätigkeit gehören, genügt jedoch die Unterfertigung durch ein Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen im Vorstand die ihnen durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgabenbereiche und haben diese Aufgabenbereiche eigenständig zu betreuen. Den anderen Vorstandsmitgliedern steht diesbezüglich ein Informationsrecht zu.

Der/die Obmann/Obfrau leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und beruft diese ein.

Die/der Stellvertreter/in vertreten den Obmann/die Obfrau im Verhinderungsfall.

Die Schriftführer haben Obmann und Stellvertreter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Sie führen die Protokolle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier und sein Stellvertreter führen das Rechnungswesen des Vereines und erstellen den Rechnungsabschluss.

Der Rechnungsabschluss ist innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses hat nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften für Vereine zu erfolgen.

Der Vorstand soll insbesondere die Beziehungen zu den nationalen und übernationalen Institutionen pflegen, zu denen der Verein Verbindungen unterhält.

## **§ 12 Die Beiräte**

### *Der wissenschaftliche Beirat*

Für wissenschaftliche Fragen, denen sich der Verein zuwendet, kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, welcher durch ein Vorstandsmitglied beantragt und geleitet wird.

Der Vorstand wählt über Vorschlag des jeweiligen Antragstellers aus den Vereinsmitgliedern die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

Als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können weiters, falls dies vorteilhaft ist, österreichische und ausländische Fachleute fungieren, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Diese Fachleute werden – nach Genehmigung der Kosten durch den Kassier - vom Vorstand in den Beirat berufen.

Die Ergebnisse der Tätigkeit sind vom Leiter des Beirates dem Vorstand vorzutragen und sollen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

### *Weitere Beiräte*

Der Vorstand kann für einzelne Fachgebiete und Sonderfragen weitere Beiräte wählen.

Die Beiräte werden jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Mitglieder in diesen Beiräten können neben Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern auch dritte Personen sein.

Beiräte üben hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben beratende und unterstützende Tätigkeiten für den Vereinsvorstand aus.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden für die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder jeweils zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 9.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht.

Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszweckes und der Vereinsziele.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unterliegen keinem weiteren Rechtsmittel.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der letzten Generalversammlung bestimmt wurde.

Hierbei ist solchen Rechtsträgern Vorzug zu geben, welche die gleichen Zwecke verfolgen wie der Verein.